



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung, 70161 Stuttgart

**Mit Zustellungsurkunde**

Frau  
Carola E

Hausadresse:  
Eberhardstraße 35  
70173 Stuttgart

Telefon: (07 11) 2 16-0  
Telefax: (07 11) 2 16-28 00  
e-mail: Sicherheit@stuttgart.de  
Bearbeiter/in: Herr Petri  
GZ: 32-21.01

vorab per E-Mail: xxx  
Mehrfertigung per Fax an

Stuttgart, 10. Januar 2014

**Öffentliche Versammlungen mit Aufzug in Stuttgart-Mitte**

**am 13., 20. und 27. Januar 2014**

**zum Thema „Montagsdemo gegen Stuttgart 21“**

Ihre schriftliche Versammlungsanzeige vom 1. und 27. Dezember 2013  
Kooperationsgespräch am 8. Januar 2014

Sehr geehrte Frau E,

von der oben genannten Versammlungsanmeldung hat das Amt für öffentliche Ordnung Kenntnis genommen.

Als verantwortliche Leiterin der Versammlung sind Sie benannt (telefonische Erreichbarkeit für die Polizei vor Ort: xxx).

Für die Versammlung ergeht folgender Versammlungsbescheid:

1. Die Nutzung des Arnulf-Klett-Platzes für Ihre Versammlung wird nicht gestattet.
2. Als Sammelfläche für den Aufzug wird die Lautenschlagerstraße zugewiesen.
3. Für die Durchführung dieser Versammlungen werden gemäß § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz - VersG -) in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) folgende

## Auflagen erlassen und Genehmigungen erteilt:

- Der zeitliche und räumliche Verlauf der Versammlungen ist wie folgt einzuhalten:

Montag, 13. Januar 2014

Montag, 20. Januar 2014

Montag, 27. Januar 2014

jeweils öffentliche Versammlung

15:00 – 18:30 Uhr	<u>Aufbau</u> der Versammlungsmittel auf dem Marktplatz (Belegung siehe beiliegender Plan),
18:00 – 18:10 Uhr	<u>Sammeln</u> der Versammlungsteilnehmer in der Lautenschlagerstraße in Stuttgart-Mitte (Versammlungsbe- reich siehe beiliegenden Plan),
18:10 – 18:30	<u>Aufzug</u> mit Transparenten, Flugblattverteilung und Me- gaphonen ausgehend von der Lautenschlagerstraße, nach rechts in die Kronenstraße, nach links in die Friedrichstraße, nach links in die Bolzstraße, nach rechts entlang des Königsbaus bis zum ehemaligen Fahnenrondell am Schlossplatz, dort
18:30 – 18:35 Uhr	<u>Zwischenkundgebung</u> ,
18:35 – 18:45 Uhr	<u>Aufzug</u> mit Transparenten, Flugblattverteilung und Me- gaphonen weiter nach links auf die Planie, nach rechts über den Schillerplatz, weiter in die Kirchstraße bis zum Marktplatz, dort
18:45 – 19:45 Uhr	<u>Abschlusskundgebung</u> mit Transparenten, Flugblattver- teilung, Informationstischen mit einer maximalen Ge- samtlänge von 30 Metern, einer Lautsprecheranlage, einer Rednerbühne (Bühnen-LKW, Standort s. Plan) und Musikbeiträgen auf dem Marktplatz in Stuttgart- Mitte,
19:45 Uhr	<u>Ende</u> der Versammlung,
19:45 – 20:45 Uhr	<u>Abbau</u> der Versammlungsmittel.

- Es sind 20 Ordner einzusetzen.
- Der Sammlungsbereich und der Kundgebungsbereich (siehe Pläne), die Belegung (siehe Plan) und die Aufzugsstrecke (wie oben beschrieben) sind jeweils einzuhalten.
- Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist zu gewährleisten.
- Das Aufstellen einer LKW-Bühne auf dem Marktplatz wird zugelassen (genauen Standort siehe Plan).
- Die Verwendung einer Lautsprecheranlage während der Kundgebungen wird zu-  
gelassen. Die Beschallung ist so einzustellen, dass lediglich der unmittelbare Ver-  
sammlungsbereich beschallt wird (Beschallungsrichtung siehe Plan).

- Während der Kundgebungen dürfen die Musikbeiträge jeweils maximal zehn Minuten (je halbe Stunde) betragen.
- Feuergassen und Rettungswege sind auch während des Auf- und Abbaus freizuhalten.
- Es ist jederzeit ungehinderter Fußgängerverkehr zu ermöglichen.
- Das Aufstellen von Informationstischen, die aneinandergereiht eine maximale Länge von insgesamt 30 m nicht überschreiten dürfen, wird für die Dauer der Abschlusskundgebungen auf dem Marktplatz zugelassen (Belegung siehe Plan).
- Der Verkauf von Waren jeglicher Art während der Versammlungen ist unzulässig.
- Für den Aufzug und die Kundgebungen werden Megaphone zugelassen. Die Beschallung ist so einzustellen, dass jeweils lediglich der unmittelbare Aufzugs- und Versammlungsbereich beschallt wird.
- Während des Aufzugs haben sich die Musikgruppen in Bewegung zu halten, um ein Stocken des Aufzugs zu vermeiden.
- Bäume, Fahnenmasten, Laternen und ähnliche Gegenstände dürfen nicht zum Befestigen von Transparenten und Ähnlichem verwendet werden.
- Nach den Versammlungen sind alle verwendeten Versammlungsmittel zu beseitigen.
- Die Versammlungsleiterin hat während des gesamten Verlaufs der Versammlungen anwesend zu sein. Sie hat den Versammlungsbescheid mitzuführen. Ist die Versammlungsleiterin verhindert, ist ein Stellvertreter zu benennen.
- Weisungen der Polizei sind zu befolgen.
- Die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides einschließlich der darin enthaltenen Verfügungen, Auflagen und sonstiger Nebenbestimmungen wird angeordnet.

### **Begründung**

Für die Durchführung Ihrer Versammlungen wurden nach Abwägung des Versammlungsrechts mit den Grundrechten Dritter, insbesondere von betroffenen Verkehrsteilnehmern, die vorstehenden Auflagen erlassen, um einen störungsfreien und reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Dies ist erforderlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die durch die Versammlungen am von Ihnen vorgesehenen Ort entstanden wären, abzuwehren und gleichzeitig die Durchführung der Versammlungen zu ermöglichen.

Die Nutzung des Arnulf-Klett-Platzes als Versammlungsort ist nicht möglich, da die Querachse Schillerstraße/Arnulf-Klett-Platz eine der Haupteinfahrstraßen der Innenstadt darstellt.

Bei der Ablehnung des von Ihnen angemeldeten Versammlungsorts verkennt das Amt für öffentliche Ordnung als Versammlungsbehörde nicht Ihr Interesse, den Ort der Versammlung selbst zu wählen und damit die überragende Bedeutung, die dem Versammlungsrecht in der Rechtsordnung zukommt.

Zu berücksichtigen ist aber, dass im unmittelbaren Umfeld des Hauptbahnhofs eine alternative Fläche zur Verfügung steht, an denen Sie Ihre Versammlung ohne Einschränkung des Versammlungszwecks durchführen können.

An der zugewiesenen Örtlichkeit ist die Durchführung der Versammlung ohne die erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen möglich, wie sie bei der Durchführung Ihrer Versammlung mit Auftaktkundgebung auf dem Arnulf-Klett-Platz auftreten würden.

Die Lautenschlagerstraße wurde von Ihnen für den 5. August 2013 als Versammlungsort für die Auftaktkundgebung angemeldet. Dies zeigt, dass die Lautenschlagerstraße grundsätzlich als möglicher Versammlungsort angesehen und angenommen werden kann. Darüber hinaus ermöglicht Ihnen auch dieser Versammlungsort einen Aufzug zum Marktplatz, wie von Ihnen angemeldet.

Es wäre auch eine Auftaktkundgebung in der Lautenschlagerstraße denkbar, doch Sie haben deutlich gemacht, dass Sie sich dies aufgrund von Sicherheitsbedenken nicht vorstellen können. Daher wird die Lautenschlagerstraße nur als Sammelfläche zugewiesen, Ihre Kundgebung kann, wie von Ihnen mit E-Mail vom 27. Dezember 2013 angemeldet und wie bereits am 30. Dezember 2013 praktiziert, auf dem Marktplatz stattfinden.

Der Arnulf-Klett-Platz stellt eine der zentralen Querverbindungen innerhalb des Verkehrsnetzes der Landeshauptstadt Stuttgart dar. Durch die regelmäßige Sperrung dieser Querverbindung in Fahrtrichtung Gebhard-Müller-Platz ergeben sich unmittelbare Auswirkungen auf den gesamten Innenstadtverkehr und darüber hinaus. So stellt die Querspange Arnulf-Klett-Platz–Schillerstraße beispielsweise für den Stuttgarter Osten über den Wagenburgtunnel die Hauptanbindung an die Innenstadt dar.

Aufgrund der hohen Verkehrsauslastung in der Innenstadt, gerade in den Abendstunden zum Zeitpunkt Ihrer Versammlungen, kommt es deswegen regelmäßig zu erheblichen Störungen in den Verkehrsabläufen bis hin zu langen Rückstaus.

Zwar müssen Verkehrsteilnehmer grundsätzlich Störungen des Verkehrsablaufs hinnehmen, die durch eine Versammlung verursacht werden. Dies darf jedoch nicht so weit führen, dass eine wöchentlich am Montag stattfindende Versammlung, auch als Nebenfolge, die Grundrechte einer großen Anzahl von Verkehrsteilnehmern, Anliegern und Gewerbebetrieben beeinträchtigt.

Bei der Entscheidung, den von Ihnen vorgesehenen Versammlungsort abzulehnen, ist insoweit auch die Vielzahl der Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen, die direkt von den Auswirkungen der notwendigen Straßensperrung betroffen wären. Bei einer Abwägung sind die Zahl der Versammlungsteilnehmer einerseits und die Zahl der durch die Versammlung beeinträchtigten Verkehrsteilnehmer andererseits zu berücksichtigen. Die durchschnittliche Teilnehmerzahl Ihrer Versammlung hat sich zwischenzeitlich auf ca. 1.500 Personen reduziert. An der letzten Versammlung nahmen noch ca. 1000 Personen teil. Demgegenüber ist durch die Stellungnahmen der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB AG) sowie der städtischen Verkehrsleitzentrale (IVLZ) belegt, dass zumindest 8.300 Verkehrsteilnehmer (6.500 betroffene Fahrgäste der SSB AG sowie mindestens 1.800 Pkw-Fahrer, am 25. November 2013 sogar 2.780 Pkw-

Fahrer) betroffen sind. Unberücksichtigt bleiben dabei die Personen, die mit dem Wissen um die erwarteten Auswirkungen der Versammlungen die Stuttgarter Innenstadt zum üblichen Zeitpunkt der Montagsdemonstrationen meiden.

Der Arnulf-Klett-Platz und die Schillerstraße sind für den Busverkehr eine wichtige Verbindung, deren Sperrung aus Anlass der Auftaktkundgebung sowie für den anschließenden Aufzug erhebliche Auswirkungen auf den öffentlichen Nahverkehr in der Innenstadt haben. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist unmittelbar und in erheblichem Umfang betroffen, da drei zentrale Buslinien, die Linien 40, 42 und 44 zeitweise, d. h. in der Zeit ab 17.30 Uhr, die Haltestellen am Arnulf-Klett-Platz nicht anfahren können. Die Erfahrungen der SSB AG gehen von ca. 30 Fahrtausfällen bei den vorgenannten Innenstadtbuslinien aufgrund der Montagsdemonstration aus. Im Durchschnitt ergeben sich zudem ca. 20 Minuten Verspätung für die Innenstadtbuslinien durch die sich aufbauenden erheblichen Rückstaus in der gesamten Stuttgarter Innenstadt. Von diesen Beeinträchtigungen sind ca. 6.500 Fahrgäste betroffen. Problematisch ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Fahrgäste an vielen Haltestellen der SSB AG nicht über die Ausfälle und Verspätungen informiert werden können und sich dadurch weitere Beeinträchtigungen für die betroffenen Fahrgäste ergeben. Ebenfalls ist zu berücksichtigen, dass bis zu einem fahrplanmäßigen Betrieb der Buslinien in der Regel ca. eine Stunde „Nachlauf“ erforderlich ist und die innerbetrieblichen Regelungen zur Ablösung der Busfahrer für das Verkehrsunternehmen erheblich erschwert werden.

Die SSB AG geht in ihrer Stellungnahme zusammenfassend davon aus, dass der Beförderungsauftrag des Personenbeförderungsgesetzes nicht im geforderten Maße erfüllt werden kann.

Erschwerend kommt hinzu, dass diese Versammlungen auf dem Arnulf-Klett-Platz bzw. der Schillerstraße keine einmalige Angelegenheit sind, sondern im Jahr 2013 die Auftaktkundgebung der von Ihnen angemeldeten Montagsdemonstration gegen Stuttgart 21 am 11. Februar 2013 und zuletzt mit zwei Ausnahmen (5. August 2013 und 14. Oktober 2013) seit dem 10. Juni 2013, durchgängig an dieser Stelle jeden Montag stattfanden. Darüber hinaus werden durch die Demonstrationen regelmäßig seit 2009 jeden Montag Teile des Cityrings und insbesondere der Arnulf-Klett-Platzes belegt. Mit E-Mail vom 1. Dezember 2013 teilen Sie zudem mit, dass Sie den Arnulf-Klett-Platz als Ort der Auftaktkundgebung bis einschließlich 31. Dezember 2014 nutzen möchten.

Die weitere Durchführung der Versammlungen mit einer Auftaktkundgebung auf dem Arnulf-Klett-Platz und mit Aufzug teilweise über den Cityring führt zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen.

Nach den Auswertungen der IVLZ ergeben sich durch die Sperrung des Arnulf-Klett-Platzes/Schillerstraße in Fahrtrichtung Gebhard-Müller-Platz regelmäßig am Montag folgende Staubildungen (exemplarisch dargestellt für den 18./25. November sowie 9. Dezember 2013):

#### Am 18. November 2013

- Stau B27 Richtung Charlottenplatz ab Willi-Bleicher-Straße
- Stau B27 Richtung Charlottenplatz zwischen Arnulf-Klett-Platz und Willi-Bleicher-Straße
- Stau B27a Richtung Rotebühlplatz zwischen Willi-Bleicher-Straße und Rotebühlplatz
- Kriegsbergstraße Richtung Arnulf-Klett-Platz ab Hegelplatz
- Stau B27 Richtung Pragsattel ab Jägerstraße bis Wolframstraße
- Stau B27 Richtung Arnulf-Klett-Platz ab Türlenstraße bis Arnulf-Klett-Platz

- Stau B27 Wolframstraße ab Heilbronner Straße bis B14 Cannstatter Straße.

Durch die vorgenannten Staus sind ca. 1.800 Kraftfahrzeuge unmittelbar betroffen. Die Staulänge beträgt insgesamt ca. 5,3 km.

#### Am 25. November 2013

- Stau Wolframstraße ab Heilbronner Straße bis B14 Cannstatter Straße
- Stau B27 Richtung Pragsattel ab Arnulf-Klett-Platz
- Stau B27 Richtung Charlottenplatz ab Willi-Bleicher-Straße
- Stau B27/B27a Theodor-Heuss-Straße/Friedrichstraße zwischen Rotebühlplatz und Arnulf-Klett-Platz
- Kriegsbergstraße Richtung Arnulf-Klett-Platz ab Hegelplatz
- Stau B27 Richtung Charlottenplatz zwischen Arnulf-Klett-Platz und Willi-Bleicher Straße
- Stau B27a Richtung Rotebühlplatz zwischen Willi-Bleicher Straße und Rotebühlplatz
- Stau B27 Richtung Arnulf-Klett-Platz ab Mia-Seeger-Steg bis Arnulf-Klett-Platz

Durch die vorgenannten Staus sind ca. 2.780 Kraftfahrzeuge unmittelbar betroffen. Die Staulänge beträgt insgesamt ca. 8 km.

#### Am 9. Dezember 2013

- Stau Wolframstraße ab Heilbronner Straße bis B14 Cannstatter Straße
- Stau B27 Richtung Pragsattel ab Arnulf-Klett-Platz bis Wolframstraße
- Stau B27 Richtung Charlottenplatz ab Willi-Bleicher-Straße
- Stau B27/B27a Theodor-Heuss-Straße/Friedrichstraße zwischen Büchsenstraße und Arnulf-Klett-Platz
- Kriegsbergstraße Richtung Arnulf-Klett-Platz ab Keplerstraße
- Stau B27 Richtung Charlottenplatz zwischen Arnulf-Klett-Platz und Willi-Bleicher Straße
- Stau B27a Richtung Rotebühlplatz zwischen Willi-Bleicher Straße und Rotebühlplatz

Durch die vorgenannten Staus sind ca. 1.915 Kraftfahrzeuge unmittelbar betroffen. Die Staulänge beträgt insgesamt ca. 5,45 km.

Bei diesen Auswertungen der IVLZ ist der Umfahrungsverkehr in das untergeordnete Netz nicht berücksichtigt. Es ist also davon auszugehen, dass durch die die Versammlungen erforderlichen Sperrungen tatsächlich noch mehr Fahrzeuge betroffen sind.

Welche Auswirkungen insbesondere die Verkehrsbeeinträchtigungen haben, wird durch die Stellungnahmen der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart vom 25. November 2013 und der City-Initiative-Stuttgart e. V. vom 22. November 2013 deutlich:

- Kunden und Beschäftigte der IHK müssen erhebliche Zeitverzögerungen bei der Nutzung des ÖPNV und des Pkw. in Kauf nehmen
- spürbarer Frequenzrückgang in den Geschäften an Montagen ab 17.30 Uhr
- Einschränkungen für anliegende Hotelbetriebe, insbesondere hinsichtlich der Zu- und Abfahrt, aber auch hinsichtlich der Anmietung von Räumlichkeiten für Tagungen, Kongresse usw.
- Rückgang der Frequenz in der Gastronomie
- Beeinträchtigung von Parkraumbewirtschaftern im unmittelbaren Umfeld, da Tiefgaragen und Parkhäuser teilweise nicht mehr anfahrbar sind oder aus ihnen zeitweise nicht mehr herausgefahren werden kann.

Zu berücksichtigen ist ferner der Umstand, dass ein gleichwertiger Versammlungsort, der in der Vergangenheit von Ihnen bereits angemeldet wurde, in unmittelbarer Nähe vom Hauptbahnhof, zur Verfügung steht.

Die zugewiesene Sammelfläche ermöglicht es Ihnen, Ihr Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ohne bzw. mit weitaus geringeren Störungen des Individualverkehrs und des ÖPNV auszuüben und dabei gleichwohl ein hohes Maß an öffentlicher Wahrnehmbarkeit zu erzielen.

Die zugewiesene Sammelfläche entspricht Ihrem Anliegen, in der Innenstadt und in der Nähe des Hauptbahnhofs zu demonstrieren. Die Aufzugstrecke über die Lautenschlagerstraße, Kronenstraße, Friedrichstraße, Bolzstraße, Königstraße, Planie, Schillerplatz, Kirchstraße muss ebenso wie das Ziel Ihres Aufzugs auf dem Marktplatz gegenüber der Anmeldung nicht verändert werden.

Insgesamt ergibt sich nach Abwägung dieser Belange mit Ihrem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, dass die Durchführung der Versammlungen in der Querspange vor dem Hauptbahnhof unverhältnismäßig starke Eingriffe in die geschützten Grundrechtsgenerationen, insbesondere von Verkehrsteilnehmern, sowie in das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit bedeuten würde.

Überdies hatten Sie in einem Kooperationsgespräch am 8. Januar 2014 die Möglichkeit, selber Vorschläge für alternative Versammlungsflächen für Ihre Versammlungen im Januar 2014 vorzubringen. Sie streben jedoch eine längerfristige Lösung für die Wahl des Versammlungsortes an, daher konnte für Januar noch keine Einigung erzielt werden, so dass Sie vorerst auf Ihre Anmeldung für eine Auftaktkundgebung auf dem Arnulf-Klett-Platz bestanden haben.

Ihnen wurde im Kooperationsgespräch am 8. Januar 2014 mitgeteilt, dass für die drei verbleibenden Januartermine eine Sammelphase in der Lautenschlagerstraße mit Aufzugstrecke wie oben beschrieben und Abschlusskundgebung auf dem Marktplatz analog der Montagsdemo am 30. Dezember 2013 zugewiesen wird.

Auch vor dem Hintergrund der bereits erfolgten verwaltungsgerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren (Az. 1 S 2532/13) wird Ihnen deswegen für Ihre Versammlungen am 13., 20. und 27. Januar 2014 die Lautenschlagerstraße als Sammelfläche zugewiesen.

Im Übrigen ergeben sich über die Ihnen bereits bekannten Auflagen keine weiteren Beschränkungen für Ihre Versammlung.

Die Stellung von Ordnern in ausreichender Zahl ist Voraussetzung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung. Bei einer erwarteten Teilnehmerzahl von rund 1.000 Personen sind mindestens 20 Ordner einzusetzen. Die beantragten zehn Ordner sind nicht ausreichend, um einen ordnungsgemäßen Ablauf sicherzustellen.

Die Musikbeiträge wurden zeitlich eingeschränkt und die Beschallung ist so einzustellen, dass lediglich der unmittelbare Versammlungsbereich beschallt wird, um unzumutbare Lärmbelastigungen von den Anliegern fernzuhalten.

Der Verkauf von Waren ist vom Schutzbereich des Art. 8 GG nicht erfasst. Beim Verkauf von Waren steht die Gewinnerzielungsabsicht und nicht die Meinungskundgabe im Vordergrund, daher ist der Verkauf von Waren jeglicher Art während der Versammlung unzulässig.

Das Freihalten der Kronenstraße bei der Alternative Ziff. 2 a) ist erforderlich, um Versammlungsteilnehmer nicht zu gefährden und weiterhin den Pkw-Verkehr und insbesondere die Andienung der anliegenden Parkhäuser über die Kronenstraße zu ermöglichen.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wurde gemäß § 80 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Nachdem Ihre nächste Versammlung bereits am 13. Januar 2014 stattfindet, kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aus Anlass der angemeldeten Versammlungen kann deshalb auf die Anordnung der sofortigen Vollziehung nicht verzichtet werden. Dies gilt umso mehr, als dass bei der Durchführung der Versammlungen ohne die verfügten Auflagen und die Untersagung der Durchführung der Versammlungen am vorgesehenen Ort Dritte unzumutbar in ihrer Grundrechtsausübung beeinträchtigt werden. Dies gilt auch, da die zugewiesene Örtlichkeit Ihnen die Durchführung der Versammlung mit der gebotenen Öffentlichkeit ermöglicht und Ihr Recht an der Durchführung der Versammlungen insoweit nicht mehr als nach den Umständen erforderlich eingeschränkt wird.

### **Hinweise**

Auf das Merkblatt "Hinweise für die Durchführung von Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen" und die sich daraus ergebenden Pflichten wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei einem Informationstisch handelt es sich um einen im öffentlichen Verkehrsraum oder für die Öffentlichkeit zugänglich aufgestellten Tisch oder eine andere Ablagemöglichkeit, an der ausschließlich Informationsmaterial (z.B. Informationsbroschüren, Flyer u. a.) mit Bezug zum Versammlungsthema zur reinen Information der Teilnehmer bzw. Passanten ausgelegt und ggf. ausgegeben wird. Ein Informationstisch ist nicht dazu bestimmt, Waren wie z. B. CDs, DVDs, T-Shirts, Buttons, Flaggen o. ä. Utensilien zu verkaufen – auch dann nicht, wenn diese Bezug zum Versammlungsthema haben.

Flugblätter müssen den pressegesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere muss ein Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes genannt werden.

Auf das Plakatierverbot nach § 5 Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung wird hingewiesen.

Bei Eintreten besonders widriger Witterungsverhältnisse – insbesondere bei aufziehendem Gewitter oder Hagel – ist die Versammlung zu beenden und die Bühne zu räumen. Auf die Vorgaben des Baurechtsamts hinsichtlich der Bühne wird verwiesen.

Folgende Maßnahmen bei Windbelastung sind zu beachten (sofern zutreffend):

- an der Bühne sind ab Windstärke 6 (= permanente Windstärke von > 50 km/h > 3 min.)
  - der Betrieb einzustellen
  - die Netze aus den Sidewings zu nehmen
  - die Seitenverkleidung der Überdachung zu entfernen
  - die Planen von den Serviceanbauten zu entfernen
  - die Safeties der Motoren der Videowand zu lösen
- an der Bühne sind ab Windstärke 7:
  - der Videowand abzulassen
  - die Videowand im angelassenen Zustand gegen Schwingen zu sichern (pro Seite 2 Rohre oben und unten, an der Videowand mit Drehkupplungen horizontal befestigen an Gerüst-Turm, zusätzlich ist die Videowand mit 2 Stahlgurten pro Seite am Gerüst-Turm zu befestigen)
- ab Windstärke 8 sind weiterhin:
  - die Planen an den Lautsprechertürmen und am Regieturm zu entfernen

Sollte die Versammlung kurzfristig doch nicht durchgeführt werden, bitten wir, das **Polizeirevier 2 Wolframstraße** rechtzeitig zu informieren - per Telefon unter (0711) 8990 – 3200, per Fax unter (0711) 8990 – 3209 oder per E-Mail unter stuttgart-prev2@polizei.bwl.de.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt ist Widerspruch nach den §§ 68 ff. VwGO zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Verwaltungsakts schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart (Anschrift siehe Briefkopf) zu erheben.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart, gewahrt. Das Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen bzw. wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Petri

#### **Anlagen**

Merkblatt

Plan Sammelfläche Lautenschlagerstraße

Plan Versammlungsbereich Marktplatz